



RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG

Bericht des Vorstands gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 153 Abs 4 AktG für die Beschlussfassung zu Punkt 7 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juni 2016 (Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Veräußerung von gemäß § 65 AktG erworbenen eigenen Aktien)

1. Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien

In der ordentlichen Hauptversammlung der Raiffeisen Bank International AG („RBI“) am 16. Juni 2016 soll unter Tagesordnungspunkt 7 dem Vorstand der RBI die Ermächtigung erteilt werden, eigene Aktien der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG zu erwerben oder gegebenenfalls einzuziehen.

Der Anteil der zu erwerbenden und der bereits erworbenen eigenen Aktien darf 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen.

Als geringster zu leistender Gegenwert für den Erwerb eigener Aktien wird EUR 1,- pro Aktie vorgeschlagen, als höchster beim Rückerwerb zu leistender Gegenwert wird ein Wert vorgeschlagen, der nicht höher als 10 % über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börsenschlusskurs der der Ausübung dieser Ermächtigung vorangegangenen 10 Handelstage liegen darf.

Diese Ermächtigung soll für 30 Monate ab dem Datum der Beschlussfassung in der Hauptversammlung, sohin bis zum 15. Dezember 2018, gelten und die in der Hauptversammlung vom 4. Juni 2014 diesbezüglich erteilte Ermächtigung zum Rückkauf bzw. zur Verwendung eigener Aktien ersetzen, die mit einer Laufzeit von 30 Monaten ab dem Termin dieser Hauptversammlung befristet ist.

Der Erwerb eigener Aktien ist nur zulässig, wenn die Gesellschaft die gemäß § 229 Abs 1a UGB vorgeschriebene Rücklage für eigene Anteile bilden kann, ohne dass das Nettoaktivvermögen das Grundkapital und eine nach Gesetz oder Satzung gebundene Rücklage unterschreitet. Der Ausgabebetrag auf sämtliche ausgegebenen Aktien wurde voll eingezahlt.

2. Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1b AktG auf andere Art als über die Börse oder ein öffentliches Angebot

Der Vorstand der RBI soll weiters ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung der eigenen Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter teilweisem oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen.



Aus diesem Anlass erstattet der Vorstand entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 153 Abs 4 AktG den nachfolgenden Bericht über den möglichen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Zusammenhang mit einer allfälligen Veräußerung von gemäß § 65 AktG zulässig erworbenen eigenen Aktien.

Veräußerung der eigenen Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage, beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland

Die Expansion in Mittel- und Osteuropa hat in der bisherigen Strategie der Gesellschaft einen bedeutenden Platz eingenommen. Auch künftige Akquisitionen sind, abhängig von den Marktgegebenheiten und der Entwicklung der Märkte, nicht auszuschließen. Das schließt den Erwerb bestehender Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe oder von Anteilen an Gesellschaften im In- oder Ausland zur Festigung einer bereits bestehenden Marktstellung mit ein, um so rasch die Präsenz auf dem jeweiligen Markt zu erhöhen, wobei auf einem bereits bestehenden Kundenstock aufgebaut werden kann und mit den lokalen Gegebenheiten vertraute Mitarbeiter übernommen werden können.

Beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an Gesellschaften kann es zweckmäßig oder notwendig sein, eigene Aktien als Gegenleistung zu verwenden oder als Gegenleistung auszugeben, um entweder Aktionäre der jeweiligen Zielgesellschaften abzufinden oder - wenn es der Verkäufer vorzieht - anstelle von Bargeld Aktien der RBI zu erhalten.

Es ist daher situationsabhängig denkbar, dass durch die Gewährung eigener Aktien strategisch wichtige Transaktionen entweder überhaupt erst ermöglicht oder auch ein günstigerer Kaufpreis erzielt wird als bei Barzahlung. Weiters würde jedenfalls der Liquiditätsbedarf einer derartigen Akquisition reduziert und die Abwicklung der Transaktion beschleunigt, da bestehende Aktien verwendet werden könnten und nicht erst im Wege einer Kapitalerhöhung neues Kapital beschafft werden müsste.

Ebenso ist möglich, dass Eigentümer einer Zielgesellschaft ihre Beteiligung als Sacheinlage in die RBI einbringen und als Gegenleistung für die Einbringung mit bestehenden eigenen Aktien abgefunden werden können.

Gerade die Einbringung von Sacheinlagen setzt in der Regel den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre voraus, da das einzubringende Vermögen in seiner Zusammensetzung meist einmalig ist (wie z.B. Anteile an einem für die Gesellschaft strategisch wichtigen Unternehmen) und nicht von allen Aktionären eingebracht werden kann.

Als Bestandteil der Bedingungen des Erwerbs einer Beteiligung dürfte die Veräußerung der eigenen Aktien sowie die Festsetzung der Bedingungen der Veräußerung auf der Grundlage des Aktiengesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und den Vorstand in diesen Fällen nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrats erfolgen.



Zum Zweck der Durchführung des „Share Incentive Program“ („SIP“) der Gesellschaft für leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen

Der Vorstand der RBI hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats im August 2005 ein „Share Incentive Program“ („SIP“) eingerichtet, wonach den Begünstigten des SIP, Aktien der Gesellschaft bedingt zugeteilt werden. Das SIP räumt den Begünstigten das Recht ein, unter der Voraussetzung der Erbringung eines Eigeninvestments und bedingt durch das Erreichen der im SIP jeweils festgelegten Performancekriterien nach Ablauf einer Bindungsfrist von RBI eine bestimmte Anzahl an RBI-Aktien zugeteilt zu erhalten. Die näheren Bedingungen des SIP wurden zuletzt für die Tranche 2013 am 5. Juli 2013 gemäß § 95 Abs 6 iVm § 159 Abs 2 Z 3 AktG über euro adhoc veröffentlicht (§ 82 Abs 9 BörseG).

Infolge geänderter regulatorischer Rahmenbedingungen wurde jedoch 2014 beschlossen, das SIP nicht zu prolongieren.

Die Wartefrist für die letzte für das Geschäftsjahr 2013 begebene Tranche endet mit 31. Dezember 2017, sodass es zu einer letztmaligen Zuteilung von Aktien im Jahr 2018 kommen wird. Zur Bedienung der mit den SIP Tranchen 2011, 2012 und 2013 den Begünstigten bisher eingeräumten Rechte auf eine bedingte Zuteilung von RBI-Aktien bis 2018 ist es sinnvoll, wenn nicht wirtschaftlich geboten, – insoweit die Gesellschaft nicht von ihrem Recht zur Barablöse Gebrauch machen will – , dass die Gesellschaft eigene Aktien zum Zweck der Weitergabe an den Kreis der Begünstigten erwirbt.

Die Veräußerung bzw. Zuteilung von solcherart erworbenen Aktien der RBI an leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen bringt zwar mittelbar einen Effekt mit sich, der mit dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre vergleichbar ist, stellt jedoch gemäß § 153 Abs 5 AktG von Gesetzes wegen einen ausreichenden Grund für die Veräußerung „auf andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot“ dar. Im Rahmen des SIP wurden seit der Ermächtigung vom 4. Juni 2014 aufgrund des Abreifens der SIP Tranche 2011 insgesamt 47.318 Stück eigene Aktien an leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen zugeteilt.

Aus all diesen Gründen sieht der Vorstand den Bezugsrechtsausschluss bzw. die Veräußerung von eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot als verhältnismäßig und gerechtfertigt an.



Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen entsprechend der in der Hauptversammlung am 26. Juni 2013 beschlossenen Ermächtigung, Aktien an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen auszugeben, die vom Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien Gebrauch machen

Weiters wurde der Vorstand in der Hauptversammlung am 26. Juni 2013 ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Beschlussfassung durch die Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auch in mehreren Tranchen, Wandelschuldverschreibungen (allenfalls im Wege einer Gesellschaft, die direkt oder indirekt zu hundert Prozent im Eigentum der Gesellschaft steht), sohin bis zum 25. Juni 2018 auszugeben, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Stammaktien der Gesellschaft verbunden ist.

Von dieser Ermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Sofern der Vorstand die Ermächtigung ausnützt und Wandelschuldverschreibungen auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 26. Juni 2013 begeben werden und die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Wandlungsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen sollten, vermitteln die Wandelschuldverschreibungen gegenüber der Gesellschaft das Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft.

Dieser (durch die Ausübung des Wandlungsrechts oder eine Wandlungspflicht bedingte) Bezugsanspruch der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen soll gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung vom 26. Juni 2013 in erster Linie durch bedingtes Kapital „gedeckt“ werden. Das schließt jedoch nicht aus, dass die Aktien zur „Deckung“ der Bezugsrechte aus den begebenen Wandelschuldverschreibungen nicht (nur) durch eine Kapitalerhöhung aus dem beantragten bedingtem Kapital beschafft werden, sondern (ganz oder teilweise) auch eigene Aktien der Gesellschaft zu diesem Zweck verwendet werden. Die Verwendung eigener Aktien kann aus Sicht der Gesellschaft beispielsweise dann von Vorteil sein, wenn die Kapitaleffekte der Durchführung einer (bedingten) Kapitalerhöhung relativ zu vernachlässigen sind und die Verwendung bereits vorhandener eigener Aktien für andere Zwecke nicht absehbar ist.

Die zum Aktienbezug berechtigten Inhaber der Wandelschuldverschreibungen stehen tatsächlich nicht „in gleichen Verhältnissen“ wie die Aktionäre der Gesellschaft, sodass eine Gleichbehandlung der Aktionäre mit den bezugsberechtigten Inhabern der Wandelschuldverschreibungen weder wirtschaftlich noch rechtlich angemessen oder erforderlich erscheint. Tatsächlich stellt sich die unterschiedliche Behandlung von bestehenden Aktionären und Inhabern der Wandelschuldverschreibungen bloß als Folge des mit Wandelschuldverschreibungen verbundenen Bezugsrechts auf Aktien der Gesellschaft dar. So ist auch die Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung zur „Deckung“ der Bezugsrechte aus begebenen Wandelschuldverschreibungen zwingend mit einem immanenten Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre verbunden.

Die Verwendung eigener Aktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die von einem ihnen gewährten Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch gemacht haben, und der damit indirekt verbundene Ausschluss des Bezugsrechts der

Aktionäre ist daher nach Meinung des Vorstands als Alternative zur Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung gerechtfertigt.

Zusammenfassung:

Bei Vorliegen der in diesem Bericht beschriebenen Voraussetzungen ist der durch die Veräußerung der eigenen Aktien mittelbar bewirkte Ausschluss des Bezugsrechts nach Meinung des Vorstands erforderlich, gerechtfertigt und verhältnismäßig.

Aus den vorstehend angeführten Gründen soll der Vorstand daher von der Hauptversammlung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt werden, eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern oder sonst in der in diesem Bericht dargestellten Weise über solche eigenen Aktien der Gesellschaft (durch Gegenleistung für eine Sacheinlage, beim Erwerb von Unternehmen oder Anteilen an Gesellschaften, durch Angebot und Zuteilung von Aktien an leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen oder durch die Ausgabe an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen) zu verfügen.

Wien, im Mai 2016

Der Vorstand
der
Raiffeisen Bank International AG